

## Einkommen

# Südtirols erklärte Einkommen im Jahr 2017

## Teil 3: Die lokalen IRPEF-Zuschläge

### In Kürze

#### Der regionale IRPEF-Zuschlag

**80.447** Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben in Südtirol im Steuerjahr 2016 den regionalen IRPEF-Zuschlag entrichtet.

**24,1 Mio. €** die dabei generierten Steuereinnahmen.

**300 €** die durchschnittliche Höhe des entrichteten regionalen IRPEF-Zuschlags.

**67 €** durchschnittlich von jedem betroffenen Steuerzahler erspart, dank des vom Land Südtirol angehobenen Steuerabzugs auf Einkommen bis zu 28.000 €.

#### Der kommunale IRPEF-Zuschlag

**117.422** Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben in Südtirol im Steuerjahr 2016 den IRPEF-Zuschlag der Gemeinden entrichtet.

**10** Gemeinden in Südtirol erheben einen IRPEF-Zuschlag:

**8** Gemeinden wenden einen einheitlichen Hebesatz an,

**2** Gemeinden staffeln den Hebesatz nach Einkommen,

**6** Gemeinden gewähren eine Steuerbefreiung für Geringverdiener.

**7,2 Mio. €** brachten die IRPEF-Zuschläge den 10 Gemeinden gesamt.

## Die Ausgangslage

Das Finanzministerium („Ministero dell'Economia e delle Finanze - Dipartimento delle Finanze“) kurz MEF genannt, veröffentlicht jedes Jahr Daten zu den Steuererklärungen in Italien. Damit können auch Anzahl und Beträge der von Steuerpflichtigen zu entrichtenden IRPEF-Zuschläge an die Region und bzw. oder an die Wohnsitzgemeinde analysiert werden.

Die vorliegende Studie des AFI | Arbeitsförderungsinstituts untersucht diese zwei Steuern für das Steuererklärungsjahr 2017 in Südtirol. Der Regionen- und der Kommunen-Zuschlag werden dabei getrennt, aber nach demselben Raster analysiert. Einleitend wird der gesetzgeberische Rahmen erklärt, danach wird der Fokus auf die finanzielle Bedeutung der Zuschläge für die öffentliche Hand gewandt. Dabei wird auch die finanzielle Bürde der Zuschläge für die Steuerzahler vertieft.

Die Südtiroler Landesregierung hatte mit dem Haushaltsgesetz 2014 für die Bemessung der Steuergrundlage des regionalen IRPEF-Zuschlages einen Steuerabzug, mit anderen Worten eine „No-Tax-Area“, eingeführt. Die ersten 20.000 € des Einkommens wurden vom regionalen IRPEF-Zuschlag befreit. In der Folge wurde die Erweiterung dieser No-Tax-Area, ja selbst die Abschaffung des Steueraufschlags von Teilen der Politik und der Sozialpartner gefordert. Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 hat dann die Landesregierung die No-Tax-Area auf die Einkommensgrenze von 28.000 € angehoben. Ab dem Steuerjahr 2016 müssen also die Auswirkungen der beiden Steuern neu bewertet werden.

Beim Gemeinde-IRPEF-Zuschlag genießt jede Verwaltungseinheit umfassende Gestaltungsfreiheit. Die vorliegende Studie bietet nach einem ersten Überblick detaillierte Analysen zu den unterschiedlichen Weisen, wie Südtiroler Gemeinden den IRPEF-Zuschlag anwenden und wie sich dieser auf die steuerpflichtigen Bürger auswirkt.

## Wie funktioniert der regionale IRPEF-Zuschlag?

Der regionale Zuschlag auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen wurde mit Art. 50 des GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 eingeführt. Für diese Steuer obliegt es der Region bzw. der Autonomen Provinz, in welcher der Steuerzahler sesshaft ist, einen Steuersatz festzusetzen. Dieser Steuersatz wird dann auf das besteuerbare Gesamteinkommen nach Abzug der vorgesehenen Absetzbeträge angewandt.

In Südtirol wird zurzeit ein einheitlicher Steuersatz in Höhe von 1,23% angewandt. Die Gesetzgebung schreibt bestimmte Grenzwerte vor: So dürfen die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen von Bozen und Trient den Basissteuersatz

der regionalen Steuer (1,23%) höchstens um weitere 0,5 Prozentpunkte erhöhen<sup>1</sup>. Ab dem Steuerjahr 2011 wurden Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 70.000 € und mit zu Lasten lebenden Kindern ein Steuerabsetzbetrag vom geschuldeten IRPEF-Zuschlag von 252 € pro Kind eingeräumt. Dieser Absetzbetrag wird im Verhältnis zum Prozentsatz, zu dem das Kind zu Lasten lebt, und zur Anzahl der entsprechenden Monate berechnet.

Ab dem Steuerjahr 2014 wurde für alle Steuerzahler ein Abzugsbetrag in Höhe von 20.000 € eingeführt. Das Stabilitätsgesetz 2016 hat diesen Abzug auf 28.000 € angehoben was sowohl von politischer als auch gewerkschaftliche Parteien bereits seit Jahren gefordert wurde (Frigo 2015).

Abbildung 1

#### Steuerbefreiungen, Steuerabzüge, Steuerabsetzbeträge.

Der **Steuerabzug** - auch als „No-tax-Area“ bekannt - ist ein Mechanismus bei dem das steuerpflichtige Einkommen für alle Steuerpflichtigen reduziert wird.

Die **Steuerbefreiung** greift nur für jene Steuerzahler, die unter der festgelegten Einkommensschwelle liegen. Bei höheren Einkommen wird der ordentliche Steuersatz voll angewandt.

Der **Steuerabsetzbetrag** wird direkt von der berechneten Steuer abgezogen und reduziert oder annulliert somit den Betrag, den der Steuerpflichtige zahlen muss.

#### Beispiel

Herr Mayr hat mit Bezug auf den regionalen IRPEF-Zuschlag ein besteuertes Einkommen von 30.000 €. Er hat auch ein zu 100% zu Lasten lebendes Kind.

...mit Steuerabzug

Wenn es einen Steuerabzug von 28.000 € geben würde, würde Herr Mayr den Zuschlag (1,23%) nur auf den überschüssigen Betrag von 2.000 € zahlen (also nur 24,60 €).

...mit Steuerbefreiung

Bei einer Steuerbefreiung bis zu 28.000 € müsste Herr Mayr den gesamten Zuschlag (1,23%; 369 €) zahlen, da er über der Einkommensschwelle liegt, für welche die Steuerbefreiung vorgesehen ist.

...mit Steuerabsetzbetrag:

Bei einem Steuerabsetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder in Höhe von 252 € sinkt die Steuer für Herrn Mayr auf null (24,6 € - 252 €); wäre eine Steuerbefreiung vorgesehen, müsste er hingegen 117 € (369 € - 252 €) entrichten.

© AFI 2019

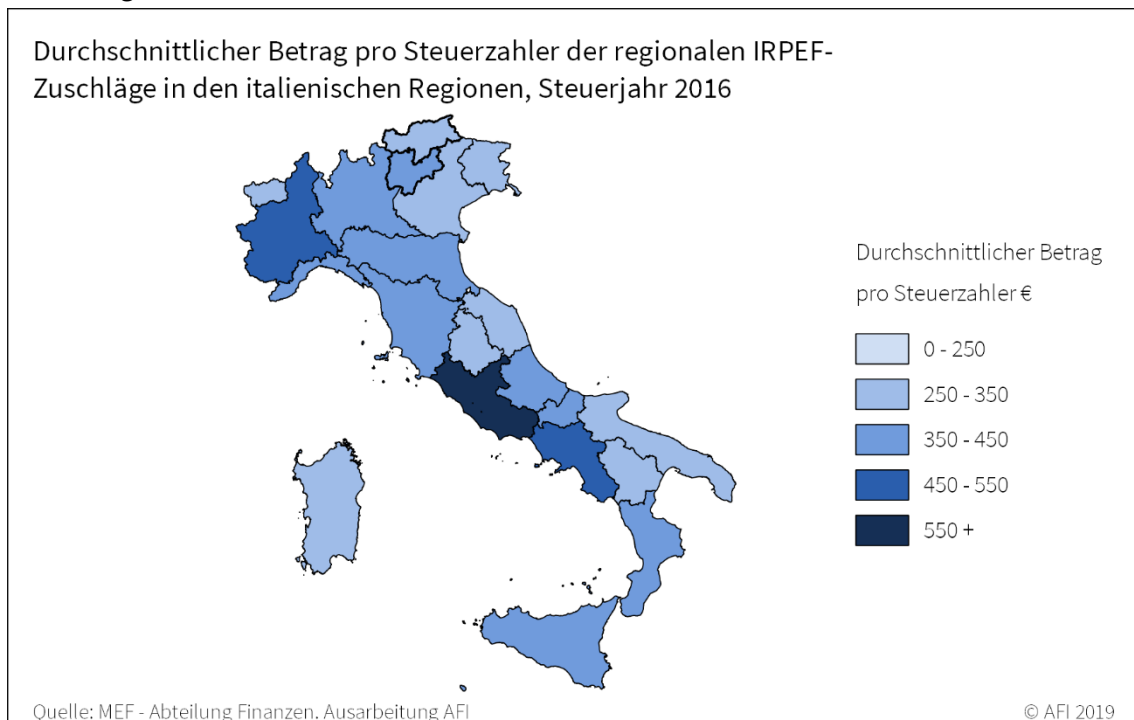
Der Regionalzuschlag wird in einer einzigen Rate und mit den Modalitäten und Fristen eingezahlt, die auch für die Einzahlung der IRPEF-Einbehalte und -ausgleiche vorgesehen sind. Die Steuer wird an die Region (oder Autonome Provinz) entrichtet, in welcher der Steuerzahler am 1. Jänner des entsprechenden Steuerjahres seinen Steuersitz hat. Die Steuerbemessungsgrundlage der IRPEF-Zuschläge ist das für die Einkommensteuer ermittelte Gesamteinkommen nach Abzug der vorgesehenen Beträge und des Katasterertrags der Hauptwohnung (samt Zubehör).

<sup>1</sup>Nur in einem Fall wäre eine Erhöhung um max. 1,0% zulässig, nämlich um die finanzielle Abdeckung der Rückzahlung der Liquiditätsvorschüsse gemäß Art. 3<sup>ter</sup> des GD Nr. 35/2013 zu ermöglichen.

## Regionale Zusatzsteuern im Vergleich

In Italien sehen die einzelnen Regionen und die Autonomen Provinzen von Bozen und Trient im Rahmen der schon genannten Staatsbestimmungen verschiedene Steuersätze, -befreiungen bzw. -abzüge vor<sup>2</sup>. Die Untersuchung der durchschnittlichen regionalen Zuschläge zeigt unterschiedliche Situationen. Die Höhe der Beträge hängt von zwei Faktoren ab: einerseits vom Steuersatz, den die jeweilige Region oder Autonome Provinz festlegt, andererseits vom durchschnittlichen Einkommen im jeweiligen Gebiet. Haben Regionen mit tendenziell niedrigem Einkommen mit Bezug auf den regionalen IRPEF-Zuschlag höhere Durchschnittsbeträge als Südtirol, so ist dies auf einen höheren Steuersatz zurückzuführen. Bei den normal verwalteten Regionen steigen die Steuersätze sogar bis auf 3,33% an, denen stellen sich die 1,23% die in der Autonome Provinz Bozen verlangt werden.

Abbildung 2



Bis zum Steuerjahr 2013 wies die Region Basilikata den geringsten Durchschnittsbetrag als IRPEF-Zuschlag auf. Ab 2014 rückte infolge verschiedener Maßnahmen zugunsten der Südtiroler Steuerzahler die Autonome Provinz Bozen mit einem durchschnittlichen Betrag von 230 € pro Steuerzahler an die erste Stelle der Regionen mit dem tiefsten IRPEF-Zuschlag. Im Steuerjahr 2016 ist der Durchschnittsbetrag um ganze 70 € auf 300 € pro Steuerzahler gestiegen. Damit ist Südtirol wieder um drei Positionen nach hinten gerutscht. 2016 stand wieder die Basilikata an erster Stelle (270 € pro Steuerzahler),

<sup>2</sup> Im Anhang werden die Modalitäten, mit denen die einzelnen Regionen diese Steuer anwenden, genauer angeführt.

gefolgt von Sardinien, Friaul-Julisch Venetien und Südtirol. Die Erhöhung rührt nicht aus einem Anstieg des Steuersatzes, sondern ist vielmehr das Ergebnis verschiedener Faktoren, wie zum Beispiel die Anhebung des Abzugsbetrages auf 28.000 €.

## Die Entwicklung in Südtirol

In den letzten 10 Jahren hat das Land Südtirol die Regelung des IRPEF-Zuschlages in Hinblick auf den Steuersatz und die Steuerbefreiung mehrmals geändert. Diese Maßnahmen haben sich auf das Gesamtaufkommen der Steuer ausgewirkt, das sich über Jahre hinweg auf etwa 70 Mio. € pro Jahr belief (Abbildung 3).

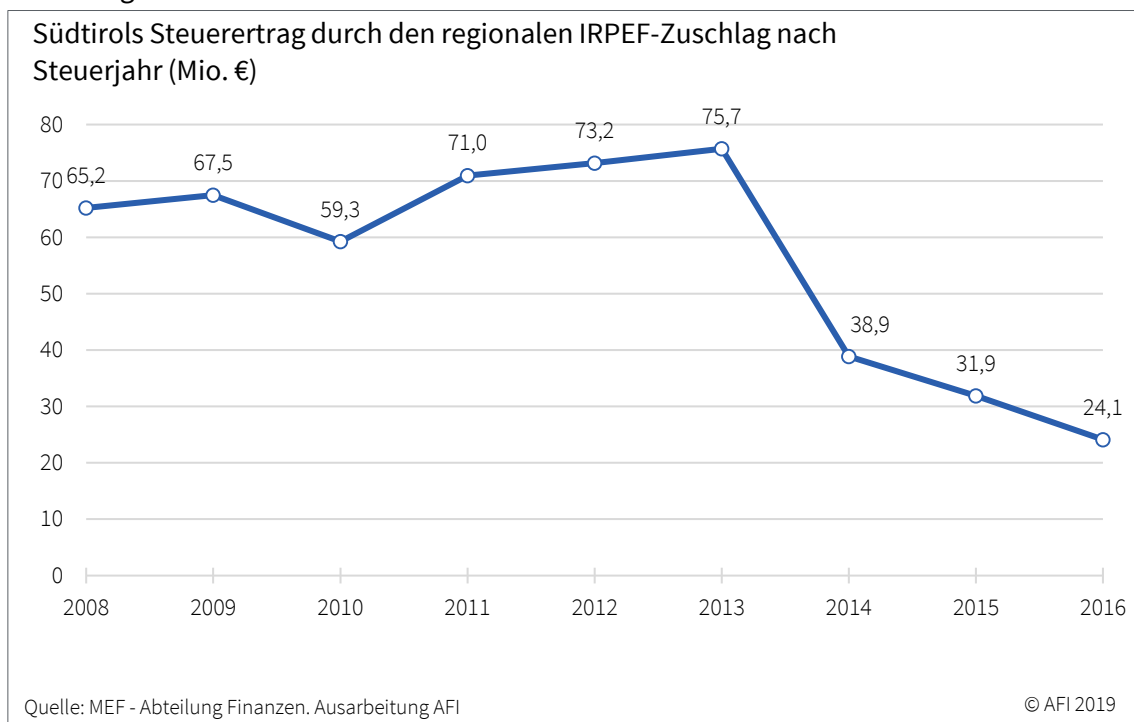
Ab dem Steuerjahr 2014 sind die Änderungen stärker ins Gewicht gefallen (Tabelle 1), zumal ein Steuerabzug von 20.000 € eingeführt wurde. Dieser brachte einerseits eine höhere Ersparnis für die Südtiroler Steuerzahler, aber auch geringere Einnahmen für die öffentliche Hand.

Tabelle 1  
Änderungen am regionalen IRPEF-Zuschlag, Zeitraum 2008-2018

Steuerjahr	Steuersatz	Steuerbefreiungen	Steuerabsetzbeträge	Steuerabzug (No Tax Area)
2008	0,9%	-	-	-
2009	0,9%	-	-	-
2010	0,9%	Einkommen < 12.500 € Einkommen < 25.000 € mit zu Lasten lebenden Kindern		-
2011	0,9%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2012	1,23%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2013	1,23%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2014	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	20.000 €
2015	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	20.000 €
2016	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	28.000 €
2017	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	28.000 €
2018	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	28.000 €

Mit der Einführung dieses Abzuges hat das Land Südtirol im Steuerjahr 2014 auf über 35 Mio. € an potentiellen Steuereinnahmen verzichtet. Diese sind von 75 Mio. € im Steuerjahr 2013 auf 38,9 Mio. € im Steuerjahr 2014 gesunken (Abbildung 3). Mit einer weiteren Maßnahme, welche die Anhebung des Steuerabzugs auf 28.000 € vorsah, sind die Einnahmen des Landes Südtirol weiter gesunken. So hat das Land für das Steuerjahr 2016 Einnahmen aus regionalem IRPEF-Zuschlag von nur mehr 24,1 Mio. € verzeichnet, was einer weiteren Abnahme von 7,8 Mio. € zum Vorjahr entspricht. Wie bereits im entsprechenden AFI-Zoom des Vorjahres erwähnt (Zoom Nr. 23 | 2017), waren im Haushaltsplan 2016, dem Jahr der Einführung des neuen Abzugsbetrages, Einnahmen aus regionalem IRPEF-Zuschlag in Höhe von 23,2 Mio. € veranschlagt worden. Die Schätzung lag knapp unter dem tatsächlich eingenommenen Betrag und erwies sich somit als recht treffsicher<sup>3</sup>.

Abbildung 3



Auch die sozialwirtschaftlichen Entwicklungen der Südtiroler Gesellschaft haben Auswirkungen auf die IRPEF-Einnahmen des Landes. Durch den fortschreitenden Anstieg der Beschäftigung steigt auch die Zahl der Personen, die über ein Einkommen verfügen und somit jene der Steuerzahler, welche die Einkommensteuer und die entsprechenden Zuschläge entrichten, was wiederum die Landeskasse füllt. Allerdings sind sozialwirtschaftliche Veränderungsprozesse immer sehr langsam und schlagen sich eher auf den mittleren als den kurzen Zeitraum nieder.

<sup>3</sup> Dieser Wert wurde dem Haushaltsplan 2016 entnommen. Er wurde dann im Haushaltsplan 2017 nochmals gekürzt.

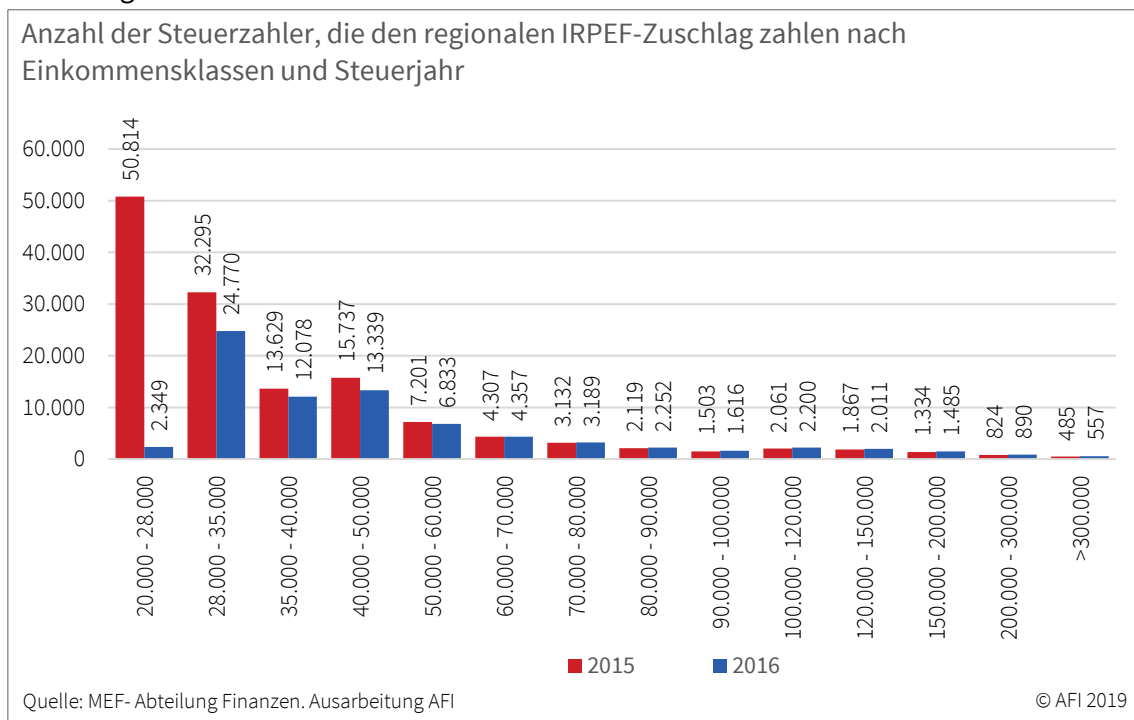
## Der regionale IRPEF-Zuschlag in Südtirol

Laut Wirtschafts- und Finanzministeriums haben 80.447 Südtiroler Steuerzahler für das Steuerjahr 2016 einen regionalen IRPEF-Zuschlag eingezahlt. Das Gesamtaufkommen der Steuer beläuft sich auf 24,1 Mio. €.

Die Steuerzahler, welche den regionalen IRPEF-Zuschlag einzahlen, konzentrieren sich auf die Einkommensklasse zwischen 28.000 und 35.000 € (Abbildung 4), also auf die niedrigste steuerpflichtige Einkommensstufe. 24.770 Steuerzahler gehören dieser Einkommensklasse an. Das sind 32,8% der gesamten Steuerzahler.

Im letzten beobachteten Jahr sticht in den unteren Einkommensklassen eine starke Abnahme der Steuerzahler, welche den regionalen IRPEF-Zuschlag einzahlen müssen, ins Auge. Gleichzeitig wird eine leichte Zunahme in den oberen Einkommensklassen deutlich. Diese Änderung entspricht allerdings nicht dem Trend der besteuerten Einkommen<sup>4</sup>, der vor allem in den unteren Einkommensklassen Zuwächse aufzeigt. Die erwähnte Abnahme ist also in erster Linie eine Folge der Absetzbeträge und Abzüge.

Abbildung 4



Dieselben Faktoren sind für die im Steuerjahr 2016 verzeichnete Zunahme des durchschnittlichen Betrages des regionalen IRPEF-Zuschlages von 230 € auf 300 € verantwortlich. Ab 2016 wurde der Abzugsbetrag von 20.000 € auf 28.000 € angehoben,

<sup>4</sup> Gemeint ist das in den methodischen Anmerkungen definierte Einkommen des Feldes RV, das für die regionale IRPEF-Steuer herangezogen wird.

wodurch die Anzahl der Steuerzahler in der untersten IRPEF-pflichtigen Einkommensklasse stark gesunken ist. Dies bedeutet, dass mehr Personen eine höhere Steuer und weniger Personen eine niedrigere Steuer einzahlen. Dadurch steigen das Durchschnittseinkommen der Steuerzahler, die den regionalen IRPEF-Zuschlag entrichten müssen sowie der im Schnitt fällige Betrag.

Abbildung 4 verdeutlicht, wie der neue Abzugsbetrag von 28.000 € bei gleichbleibendem Einkommen die Steuer und die Anzahl der zur Einzahlung verpflichteten Steuerzahler gesenkt hat. Im Steuerjahr 2015 fielen etwas mehr als 50.000 Steuerzahler (37% der Steuerzahler, die den regionalen IRPEF-Zuschlag einzahlen mussten) in die Einkommensklasse zwischen 20.000 und 28.000 €. Im Steuerjahr 2016 wurden 48.000 dieser Steuerzahler, stets bei gleichbleibendem Einkommen, von der Zahlung des regionalen IRPEF-Zuschlags befreit. Die Anhebung des Abzugsbetrages auf 28.000 € ab dem Steuerjahr 2016 hat sich auch auf die Kaufkraft der Südtiroler Steuerzahler positiv ausgewirkt. Die rund 48.000 Steuerzahler, die im Steuerjahr 2015 in die Steuerklasse zwischen 20.000 und 28.000 € gefallen sind und für das Jahr 2016 keinen regionalen IRPEF-Zuschlag mehr entrichten mussten, haben im Schnitt 49 € pro Kopf gespart. Für die Steuerzahler hingegen, die für das Jahr 2016 ein höheres Einkommen von mehr als 28.000 € erklärt haben und somit den IRPEF-Zuschlag einzahlen mussten, betrug die Ersparnis im Schnitt rund 67 €<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Dieser Wert weicht vom theoretischen Wert  $8.000 \text{ €} * 1,23 \% = 98 \text{ €}$  ab, da auch die Absetzbeträge für Kinder zu berücksichtigen sind, die in vielen Fällen die Wirkung des Abzugsbetrages aufheben oder dämpfen. Wer in den unteren bis mittleren Einkommensklassen bereits diese Absetzbeträge beanspruchte, genießt wahrscheinlich nur zum Teil die Auswirkung des neuen Abzugsbetrages. Ein Steuerzahler mit einem zu Lasten lebenden Kind hätte für das Steuerjahr 2015 ein Einkommen von 40.488 € und 2016 von 48.488 € haben müssen, damit die Wirkung der steuerlichen Ermäßigungen voll zum Tragen kommt.



Abbildung 5

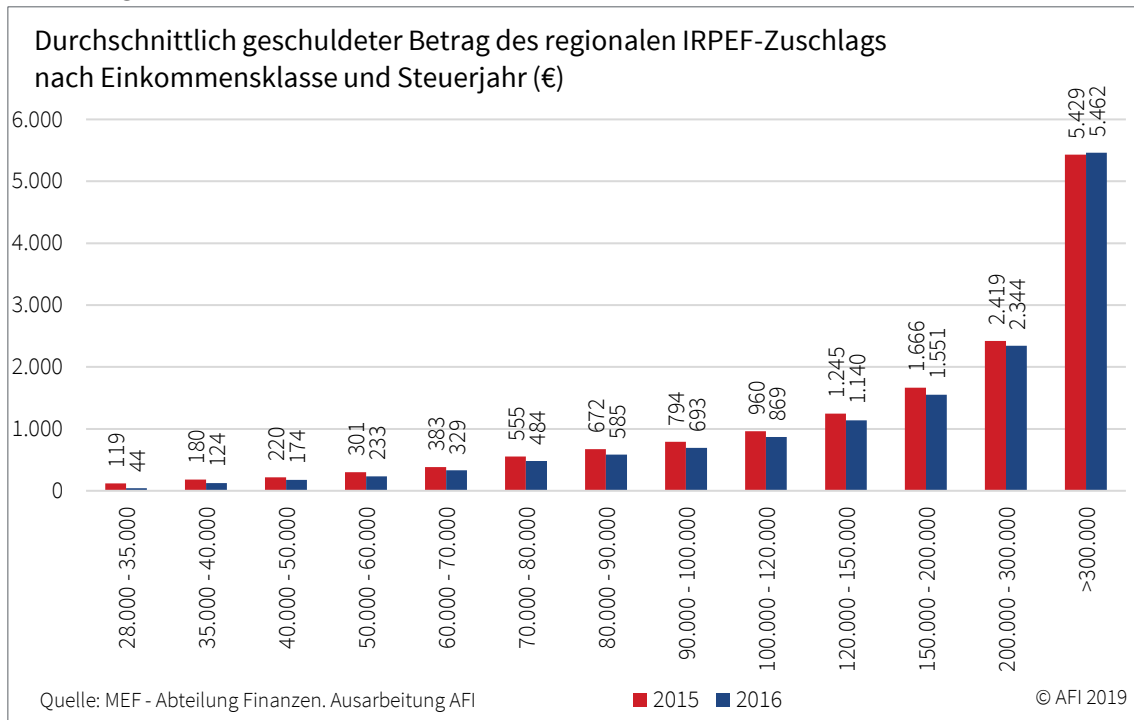


Abbildung 5 zeigt den durchschnittlichen Betrag des regionalen IRPEF-Zuschlages nach Einkommensklasse für die Steuerjahre 2015 und 2016. Die Abnahme bzw. die Zunahme des im Schnitt anfallenden Steuerbetrags pro Einkommensklasse ist leicht erkennbar. Die Änderungen sind nicht nur auf die Erhöhung des Abzugsbetrages zurückzuführen, sondern auch auf die Veränderung der Löhne und Einkommen der einzelnen Steuerzahler und auf deren Verschiebung auf andere Klassen. Solche Änderungen können den berechneten durchschnittlichen Steuerbetrag in den einzelnen Einkommensklassen stark beeinflussen.

## IRPEF-Zuschlag der Gemeinden

Zusätzlich zum regionalen besteht noch die Möglichkeit eines IRPEF-Zuschlags für die Gemeinden. Das Einzugsgebiet für welches diese Steuer greift ist somit kleiner als bei der Landessteuer. Der IRPEF-Zuschlag ist der Gemeinde geschuldet, in welcher der Steuerzahler seinen steuerrechtlichen Wohnsitz am 1. Jänner des jeweiligen Steuerjahres hat. Die Gemeinde ist auch für die entsprechende Regelung zuständig. Die Möglichkeit für die Gemeinde einen Zuschlag vorzusehen, ist von der gesamtstaatlichen Gesetzgebung festgelegt, und zwar vom gesetzvertretenden Dekret 360 von 1998. Das Dekret räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, einen solchen Steuerzuschlag in einem bestimmten Rahmen vorzusehen und einzutreiben.

Die geschuldete Steuer wird auf der Grundlage des einkommensteuerepflichtigen Gesamteinkommens nach Abzug der absetzbaren Beträge berechnet. Der Steuersatz darf nicht mehr als 0,8% des besteuerten Einkommens ausmachen (mit Ausnahme der Gemeinde Rom) und darf jährlich nicht mehr als 0,2 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr steigen. Mit dem Ziel, das Gesamtniveau des Steuerdruckes zu senken<sup>6</sup> wurden für die Jahre 2016 und 2017 als Ausnahme vorgesehen, dass keine Erhöhungen stattfinden durften.

Seit 2007 haben die Gemeinden die Möglichkeit, eine Steuerbefreiung vorzusehen: Die Steuerzahler, die ein besteuertes Einkommen unter diesem Wert erklären, brauchen keine Gemeindegemeinschaftsteuer entrichten. Zudem können die Gemeinden entweder einen einheitlichen Steuersatz oder mehrere nach den Einkommensklassen der nationalen IRPEF-Steuer gestaffelte Sätze wählen.

## IRPEF-Zuschlag der Gemeinden in Südtirol

In Südtirol haben nur 10 Gemeinden einen IRPEF-Zuschlag für das Steuerjahr 2016 festgelegt (Abbildung 6). Insgesamt heben diese Gemeinden 7,2 Mio. € von 117.422 Steuerzahlern ein. Das sind fast 37.000 mehr als jene Steuerzahler, die den regionalen IRPEF-Zuschlag entrichten.

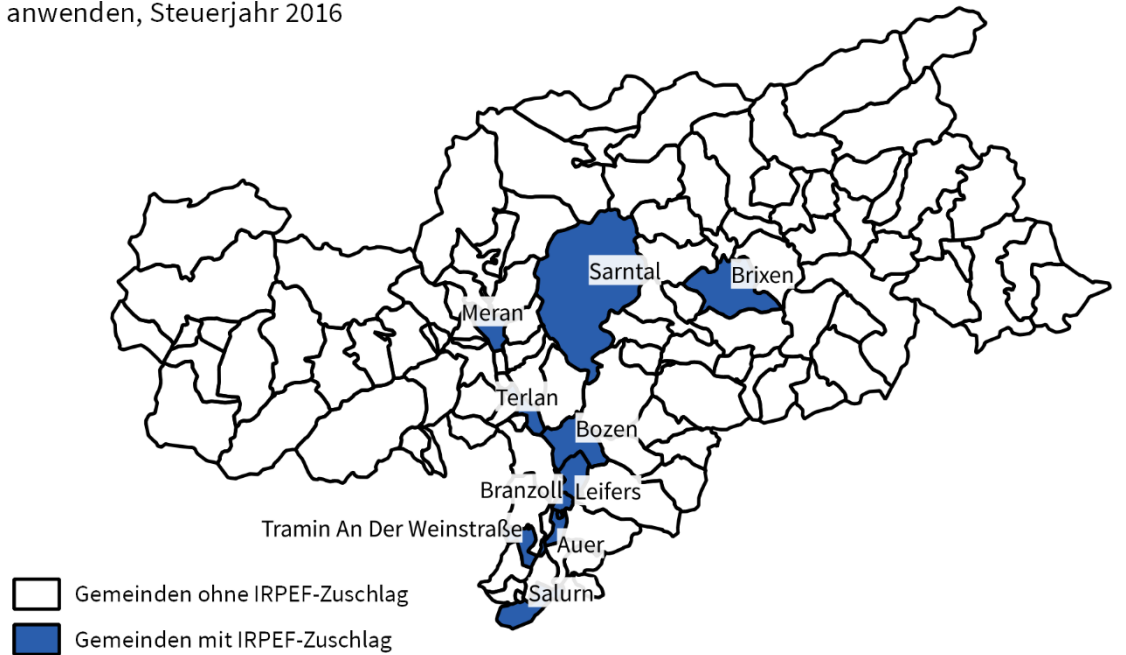
Von den 417.998 Steuerzahlern, die im Steuerjahr 2016 ein Einkommen erklärt haben, mussten 28,1% den Gemeinde-IPREF-Zuschlag entrichten. Das Missverhältnis zwischen dieser breiten Anzahl an Steuerzahlern, die den Zuschlag leisten müssen, und die beschränkte Anzahl der Gemeinden, die einen solchen Zuschlag anwenden (9% aller Gemeinden) zeigt, dass vor allem große und mittelgroße Gemeinden dazu veranlasst sind, die Möglichkeit wahrzunehmen, einen solchen Zuschlag einzuführen. Es überrascht daher nicht, dass die vier Gemeinden mit der höchsten Anzahl an Steuerzahlern in Südtirol den Gemeindegemeinschaftzuschlag verlangen.

---

<sup>6</sup> Artikel 1, Absatz 26 Gesetz Nr. 208 von 2015 und Nr. 232 von 2016

Abbildung 6

Südtiroler Gemeinden, die den Gemeinde-IRPEF-Zuschlag anwenden, Steuerjahr 2016

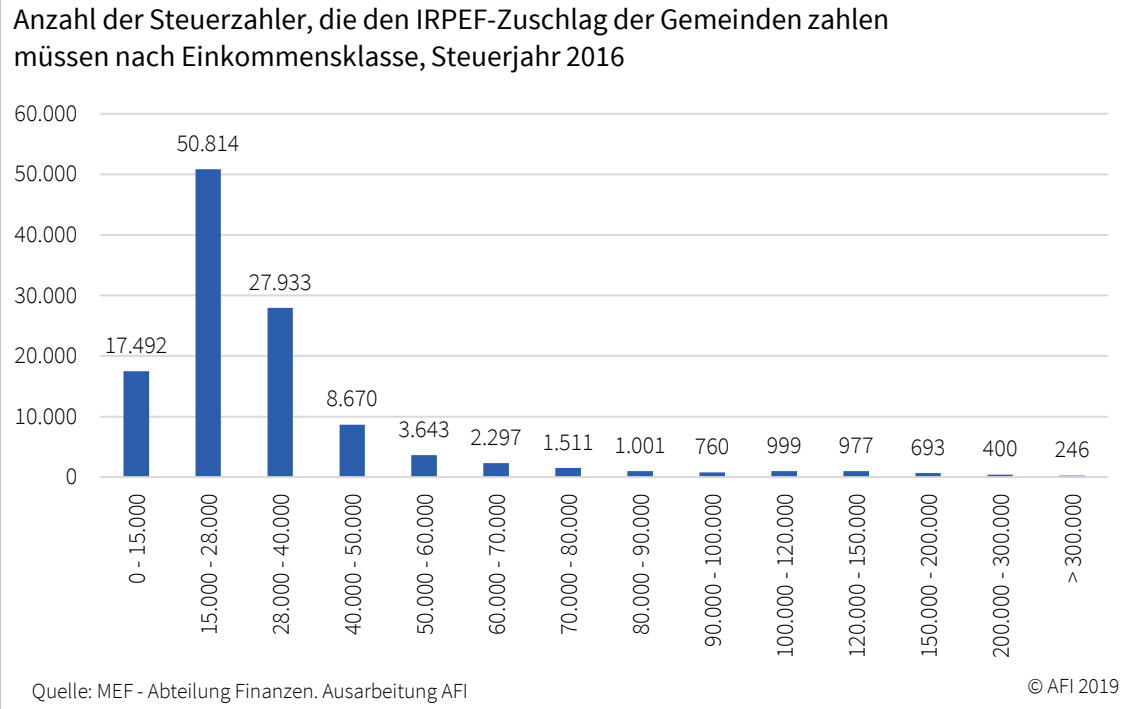


Quelle: MEF, ISTAT, Geoportal Südtirol. Ausarbeitung AFI

© AFI 2019

Insgesamt erzeugt der IRPEF-Zuschlag der Gemeinden in Südtirol Einnahmen in Höhe von 7.218.093 €. Die Abbildung 7 zeigt die Verteilung der Steuerzahler, welche den Zuschlag einzahlen nach Einkommensklasse. Die Klassengrößen der ersten zwei Klassen wurden gewählt, um die befreiten Einkommensstufen hervorzuheben. Die Aufteilung spiegelt grob die allgemeine Verteilung der Steuerzahler wieder, die ein steuerpflichtiges Einkommen erklären, mit Ausnahme der geringeren Zahl an Steuerzahlern in den niedersten Einkommensklassen aufgrund der in einigen Gemeinden vorgesehenen Befreiungen.

Abbildung 7



Der IRPEF-Gemeindezuschlag ändert sich von Gemeinde zu Gemeinde, sowohl mit Blick auf den Hebesatz als auch auf die angewendeten Steuerbefreiungen. Acht Gemeinden sehen einen einzigen Steuersatz und zwei einen nach Einkommensklassen gestaffelten Steuersatz vor. In 6 Gemeinden gilt zudem eine Steuerbefreiung von 15.000 bzw. 28.000 € (Tabelle 2).

Tabelle 2  
IRPEF-Zuschläge in den Gemeinden, Steuerjahr 2016

Gemeinde	Steuerbefreiung (€)	Einheitlicher Steuersatz (%)	≤ 15.000 € (%)	15.001 - 28.000 € (%)	28.001 - 55.000 € (%)	55.001 - 75.000 € (%)	> 75.000 € (%)
Brixen	15.000	-	0,10	0,20	0,30	0,40	0,45
Branzoll	15.000	-	0,20	0,30	0,40	0,60	0,80
Leifers	15.000	0,30	-	-	-	-	-
Auer	28.000	0,20	-	-	-	-	-
Terlan	15.000	0,20	-	-	-	-	-
Tramin a.d.W.	28.000	0,30	-	-	-	-	-
Meran	-	0,10	-	-	-	-	-
Bozen	-	0,20	-	-	-	-	-
Salurn	-	0,20	-	-	-	-	-
Sarnthein	-	0,30	-	-	-	-	-

Quelle: MEF - Abteilung Finanzen. Ausarbeitung AFI

© AFI 2019

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Systeme nach Einkommensstufen und Steuerbefreiungen führen zu verschiedenen Arten von Einhebungssystemen, welche die einzelnen Einkommensstufen auch unterschiedlich belasten. Der einheitliche Steuersatz ohne Freibetrag, wie er in Bozen oder Meran vorgesehen ist, belastet eher die niedrigen Einkommensklassen als beispielsweise das System in Branzoll, das mit einer ersten steuerfreien Einkommensstufe und einem nachfolgend gestaffelten System vor allem die höheren Einkommensklassen trifft. Auch der IRPEF-Zuschlag wird in diesem Fall zu einem Mittel der wirtschaftlichen Umverteilung.

In den nachfolgenden Erläuterungen, in denen es sowohl um die Anzahl der zusatzsteuerpflichtigen Steuerzahler als auch um die von jeder Gemeinde einbehaltenen Beträge geht, ist zu berücksichtigen, dass die Steuerzahler vom Wirtschafts- und Finanzministerium jener Gemeinde zugeordnet werden, in der sie am 31. Dezember des Jahres der Steuererklärung ihren Wohnsitz hatten. Dies kann zu Diskrepanzen in den Daten führen, wenn die Steuerzahler im Jahr nach dem Steuerzeitraum ihren Wohnsitz geändert haben. 3.162 Steuerzahler zahlen den gemeindeeigenen IRPEF-Zuschlag in Gemeinden, die diesen gar nicht vorsehen. Dieser Fehler betrifft 2,7% der Steuerzahler, die den Gemeindegzuschlag zahlen. Eine zweite Diskrepanz ergibt sich für jene Steuerzahler, die ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, die ebenfalls einen Gemeindegzuschlag vorsieht. Diese sind allerdings aus den Tabellen des Ministeriums nicht erkennbar.

Mit rund 61.000 Steuerzahlern, die den Gemeindegzuschlag einzahlen müssen, liegt Bozen an erster Stelle, sei es in der Rangordnung nach Anzahl der Steuerzahler als auch in der Rangordnung nach Beitragssumme. Bozen verzeichnet ein Steueraufkommen aus diesem Zuschlag von 3.839.981 €. Es folgen Leifers, wo 8.809 Steuerzahler 780.094 € einzahlen, Brixen mit 10.095 Steuerzahlern und einem Aufkommen von 762.645 € und Meran mit 23.119 Steuerzahlern und einem Aufkommen von 715.744 €.

Tabelle 3 veranschaulicht den Anteil an Steuerzahlern, welche die IRPEF-Zusatzsteuer an die Gemeinde entrichten müssen (berechnet laut Anzahl der Steuerzahler, die ein Einkommen erklären, das für den regionalen und gemeindeeigenen Einkommensteuerzuschlag in Frage kommt). Der Anteil ändert sich je nach Gemeinde, mit dem höchsten Wert in Sarnthein (98%) und dem tiefsten Wert in Tramin (30%). Auf die Anzahl der Steuerzahler wirkt sich vor allem die vorgesehene Steuerbefreiung aus. Die Gemeinden, die überhaupt keine Befreiung vorsehen (Bozen, Meran, Salurn und Sarnthein) erreichen Anteile zwischen 95% und 98%, Gemeinden mit Befreiungen in Höhe von 15.000 € (Brixen, Branzoll, Leifers und Terlan) Anteile zwischen 73% und 81% und Gemeinden mit einer Steuerbefreiung von 28.000 € (Auer und Tramin) einen Anteil zwischen 30% und 38%. Die durchschnittliche Ausgabe pro Steuerzahler, der die Gemeindesteuer entrichten muss, schwankt zwischen 136 € in Tramin und 31 € in Meran. Die im Schnitt teureren Gemeinden sehen einen höheren steuerfreien Bereich

vor. Wie für den regionalen IRPEF-Zuschlag gilt auch hier: Durch die Befreiung fallen Geringverdiener weg, was den Durchschnitt hebt.

Tabelle 3

Steuerzahler und geschuldeter Gemeinde-IRPEF-Zuschlag, Steuerjahr 2016

Gemeinde	Steuerzahler mit Steuerpflichtigem Einkommen für IRPEF-Zuschlag (Anzahl)	Steuerzahler die einen IRPEF-Zuschlag zahlen müssen (Anzahl)	Summe des geschuldeten IRPEF-Zuschlags (€)	Durchschnittlicher pro Person Betrag des geschuldeten IRPEF-Zuschlags (€)	Quote der Steuerzahler, welche den IRPEF-Zuschlag schulden (€)
Bozen	63.053	61.293	3.839.981	63	97
Leifers	10.948	8.809	780.094	89	81
Brixen	13.144	10.095	762.645	76	77
Meran	24.269	23.119	715.744	31	95
Sarnthein	4.194	4.113	299.098	73	98
Terlan	2.822	2.062	149.191	72	73
Branzoll	1.808	1.371	118.618	87	76
Salurn	1.970	1.887	95.646	51	96
Tramin a.d.W.	2.129	630	85.512	136	30
Auer	2.331	881	80.478	91	38
nicht-zuzurechnende		3.162	291.086		
<b>Südtirol</b>	<b>319.713</b>	<b>117.422</b>	<b>7.218.093</b>	<b>61</b>	<b>37</b>

Quelle: MEF – Abteilung Finanzen. Ausarbeitung AFI

© AFI 2019

Gemeinden wie Auer und Tramin haben sehr hohe Steuerbefreiungen und daher sehr geringe Anteile an Steuerzahlern, welche die Zusatzsteuer zahlen müssen. Unter großem Druck stehen vor allem jene Steuerzahler, die diese Schwelle nur knapp überschreiten. Eine Lösung könnte darin bestehen, die Befreiung in einen Abzug umzuwandeln, der somit für alle gilt, auch für jene, die die Schwelle überschreiten. Diese Lösung wäre jedoch nicht mit den gesamtstaatlichen Bestimmungen vereinbar, die ausdrücklich die Möglichkeit einer Befreiung, nicht aber eines Abzugsbetrages vorsehen. Die Möglichkeit bleibt aufrecht, die Befreiung mit einem gestaffelten, progressiven Steuersatz zu verbinden, so wie es in Brixen oder Branzoll der Fall ist.

## Schlussfolgerungen

Die Gemeinde-IRPEF-Zuschläge sind wichtige Einnahmequellen für die Lokalkörperschaften und wichtig für eine sozial gerechtere Einkommensverteilung. Zugleich können sie in Zeiten der Rezession als Unterstützung dienen, vor allem für die finanziell schwächeren Gesellschaftsschichten.

Wirtschaftspolitisch ist weitgehend anerkannt, dass auf ein inklusives Wirtschaftswachstum gesetzt werden muss und dass es dafür institutionelle Maßnahmen braucht. Konjunkturschwankungen, die nicht selten in Beschäftigungsfluktuationen münden, bedürfen einer antizyklischen Politik. In Wachstumsphasen steigen volkswirtschaftliche Nachfrage und Produktion und die Arbeitslosigkeit sinkt. Gleichzeitig sind die Voraussetzungen für einen Anstieg der Einkommen und des Konsums gegeben. In Rezessionsphasen ist die Dynamik umgekehrt. Die öffentliche Hand ist in diesem Fall angehalten, eine antizyklische Politik zu fahren, welche die Nachfrage stützt, beispielsweise durch Förderung der Investitionen, Ausdehnung der Kredite, dem Verzicht auf Steuern und die Steigerung des Konsums. In Phasen des Aufschwungs hingegen muss die öffentliche Hand die Steuern anheben, sowohl um die in Rezessionsphasen angehäuften Schulden zu decken als auch um Reserven für die nächste Rezessionsphase aufzubauen.

Vorauszuschicken sei, dass in Südtirol die Einkommen der Arbeitnehmer im letzten Jahrzehnt nicht mit der Inflation Schritt halten konnten. Aus dieser Sicht kann es vernünftig sein, dass die öffentliche Hand durch steuerliche Erleichterung auf Teile des Steuerkuchens verzichtet, um den Bürgern etwas mehr Kaufkraft zuzuführen. Doch Südtirol hat die Wirtschaftskrise mittlerweile hinter sich gelassen. Diese großzügigen Steuererleichterungen halten künstlich die Kaufkraft hoch und bremsen zum Teil die natürliche Einkommensentwicklung. Verbunden mit dieser Politik ist das Risiko, für die nächste Rezession ungenügend Spielraum für weitere Steuersenkungen zu haben.

Konkret für Südtirol betrachtet, ist man im letzten Beobachtungsjahr von einer antizyklischen Politik auf eine prozyklische Politik umgeschwenkt. Es wird also wichtig sein, das Steuersystem noch besser zu justieren, wenn man am gesellschaftlichen Ziel der sozialgerechten Entwicklung festhalten will. Ein Problem, das auch in einem Land wie Südtirol existiert, mit 16,6% der Haushalte, die armutsgefährdet sind (ASTAT, 2015). Ein kleiner Beitrag in diesem Sinne kann auch durch die korrekte Ausgestaltung des IRPEF-Zuschlags auf regionaler und Gemeindeebene herbeigeführt werden.

*Friedl Brancalion ([friedl.brancalion@afi-ipl.org](mailto:friedl.brancalion@afi-ipl.org))*

*Stefan Perini ([stefan.perini@afi-ipl.org](mailto:stefan.perini@afi-ipl.org))*

## Methodische Anmerkung

Die in diesem AFI-Zoom ausgearbeiteten Daten werden vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Ressort Finanzen zur Verfügung gestellt und stützen sich auf die Einkommenserklärungen der natürlichen Personen. Untersucht wurden die Steuererklärungen 2017 (Steuerjahr 2016) der Steuerzahler, die am 31.12.2016 ihren Steuersitz in Südtirol hatten.

Diese Daten müssen mit Vorsicht interpretiert bzw. ausgearbeitet werden. Sie stützen sich auf die Erklärungen der Steuerzahler und könnten daher auch einige Widersprüche enthalten. Die Steuergesetzgebung ist komplex und nicht immer leicht zu deuten, zudem erschweren gesetzliche Neuerungen einen Vergleich der einzelnen Steuerjahre. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele Personen von der Pflicht der jährlichen Einkommenserklärung befreit sind.

Dennoch können diesen Daten zahlreiche Informationen entnommen werden, so zum Beispiel die Anzahl der Steuerzahler und der Betrag der von ihnen erklärten Einkommen. Die in diesem AFI-Zoom durchgeführten Untersuchungen stützen sich dabei auf grundlegende Daten:

- **Besteuerbares Einkommen für die regionale Zusatzsteuer laut Feld RV:** Die Besteuerungsgrundlage für die Zusatzsteuern besteht aus dem einkommensteuerpflichtigen Gesamteinkommen nach Abzug der abziehbaren Lasten und des Ertrags der Hauptwohnung (und der dazugehörenden Teile).
- **Geschuldeter regionaler Zuschlag:** Steuer, die auf der Besteuerungsgrundlage gemäß Feld RV mit Bezug auf den Steuersitz zum 1. Jänner 2016 berechnet wird. Der Steuersatz der regionalen Zusatzsteuer beträgt in Südtirol 1,23%.
- **Geschuldeter Gemeinde-Zuschlag:** Steuer, die auf der Besteuerungsgrundlage gemäß Feld RV mit Bezug auf den Steuersitz zum 1. Jänner 2016 berechnet wird. Auf die Besteuerungsgrundlage wird der von der Gemeinde vorgesehene Steuersatz angewandt.

Bei der Durchführung der Analysen wurden jene Daten, die sich auf ein erklärtes Einkommen unter null beziehen, nicht berücksichtigt.

Zur Schätzung der Ersparnis für den Steuerzahler durch die Erhöhung des Steuerabzugsbetrages beim regionalen IRPEF-Zuschlag in Südtirol auf 28.000 € wurden die vorhandenen Daten mit jenen des Vorjahres verglichen. Dadurch schleicht sich eine kleine Ungenauigkeit ein, da strukturellen Veränderungen der Gesellschaft nicht Rechnung getragen wird. Da man den Zugang zu "Mikrodaten" nicht erhalten hat und man im zur Verfügung stehenden Datensatz Einzelpersonen nicht identifizieren kann, ist die Größenordnung des Fehlers nicht verifizierbar.



## Anhang 1

### Regionale IRPEF-Zuschläge der italienischen Regionen am 31.01.2018

Regionen	Bestimmungen	Steuer-satz (%)	Einkommensklasse
ABRUZZEN		1,73	Einheitlicher Steuersatz
		1,23	bis zu 15.000 €
		1,23	über 15.000 und bis zu 28.000 €
BASILIKATA	Reduzierter Steuersatz in Höhe von 1,23% bei zwei oder mehreren steuerlich zu Lasten lebenden Kindern oder bei Kindern zu Lasten mehrerer Personen, wenn die Summe der besteuerten Einkommen zwischen 55.000 und 75.000 € liegt.	1,23	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		2,33	über 75.000 €
AUTONOME PROVINZ BOZEN	Abzug von 28.000 Euro für alle. Absetzbetrag in Höhe von 252 € pro zu Lasten lebendem Kind bis zur Einkommensschwelle von 70.000 €	1,23	Einheitlicher Steuersatz
KALABRIEN		1,73	Einheitlicher Steuersatz
KAMPANIEN		2,03	Einheitlicher Steuersatz
		1,33	bis zu 15.000 €
		1,93	über 15.000 und bis zu 28.000 €
EMILIA-ROMAGNA		2,03	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		2,33	über 75.000 €
		0,70	bis zu 15.000 €
		1,23	über 15.000 und bis zu 28.000 €
FRIAUL-JULISCH VENETIEN		1,23	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,23	über 75.000 €
		1,73	bis zu 15.000 €
		2,73	über 15.000 und bis zu 28.000 €
LATIUM	Für bestimmte Steuersubjekte gilt für den regionalen Zuschlag ein Steuersatz von 1,73%.	2,93	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		3,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		3,33	über 75.000 €

LIGURIEN	Für die Jahre 2018, 2019 und 2020 wird kein Zuschlag für Steuersubjekte fällig, welche jünger als 45 Jahre sind und ihren Wohnsitz in eine Ligurische Gemeinde übertragen. Für Steuersubjekte mit einem Einkommen bis 55.000 € und mindestens 4 Kinder sowie Steuersubjekte mit einem Einkommen bis zu 28.000 € und mindestens einem Kind wird kein Zuschlag fällig.	1,23	bis zu 15.000 €
		1,81	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,31	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,32	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		2,33	über 75.000 €
LOMBARDEI		1,23	bis zu 15.000 €
		1,58	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,72	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
MARKEN		1,74	über 75.000 €
		1,23	bis zu 15.000 €
		1,53	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,70	über 28.000 und bis zu 55.000 €
MOLISE		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
		1,73	bis zu 15.000 €
		1,93	über 15.000 und bis zu 28.000 €
PIEMONT	Absetzbeträge für Familienlasten: 250,00 € pro Kind mit Behinderung; 100,00 € für die Steuerzahler mit mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern, pro Kind, ab dem ersten Kind	2,13	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		2,33	über 75.000 €
		1,62	bis zu 15.000 €
		2,13	über 15.000 und bis zu 28.000 €
APULIEN	Absetzbeträge von der regionalen Zusatzsteuer für Familienlasten. Den Steuerzahlern mit mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern steht ein Absetzbetrag von 20 € pro Kind zu. Der Absetzbetrag wird für jedes Kind mit Behinderung um 375 € erhöht.	2,75	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		3,32	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		3,33	über 75.000 €
		1,33	bis zu 15.000 €
SARDINIEN		1,43	über 15.000 und bis zu 28.000 €
SIZILIEN		1,71	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
		1,23	Einheitlicher Steuersatz
		1,50	Einheitlicher Steuersatz

		1,42	bis zu 15.000 €
		1,43	über 15.000 und bis zu 28.000 €
TOSKANA		1,68	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
AUTONOME PROVINZ TRIENT	Abzug von 20.000 € für Steuersubjekte mit Einkommen unter 20.000 €.	1,23	Einheitlicher Steuersatz
		1,23	bis zu 15.000 €
		1,63	über 15.000 und bis zu 28.000 €
UMBRIEN		1,68	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,83	über 75.000 €
AOSTATAL		1,23	Einheitlicher Steuersatz
VENETO	Steuersatz zu 0.9% für Familien mit einem angehörigen mit Behinderung und einem Einkommen unter 45.000 €.	1,23	Einheitlicher Steuersatz

Quelle: Ausarbeitung AFI aufgrund der Tabellen des Wirtschafts- und Finanzministeriums

© IPL 2019

## Literaturverzeichnis

ASTAT (2015). *Einkommens- und Vermögensverhältnisseder Haushalte in Südtirol 2013-2014*. Bozen: Autonome Provinz Bozen: Landesinstitut für Statistik

Atz, H., Haller, M., & Pallaver, G. (2016). *Ethnische Differenzierung und soziale Schichtung in Südtirol*. Baden-Baden: Nomos.

Frigo L. (2015). *Der regionale IRPEF-Zuschlag und die Eingriffsmöglichkeiten in Südtirol*. AFI Zoom N. 05 | 14.12.2015 © AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Frigo L. (2017). *Südtirols erklärte Einkommen im Jahr 2016 Teil 3: Der regionale IRPEF-Zuschlag*. AFI Zoom N. 23 | 07.10.2017 © AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2018) *Statistiche sulle dichiarazioni fiscali. Analisi dei dati IRPEF*. Anno di imposta 2016

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2018) *Nota Metodologica*

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2018) *Statistiche sulle dichiarazioni fiscali. Definizione delle variabili IRPEF*. Anno di imposta 2018

Ministero dell'Economia e della Finanza. (10. 09 2018). *Disciplina del tributo*. MEF - Dipartimento delle Finanze: <http://www.finanze.gov.it/opencms/it/fiscalita-regionale-e-locale/addizionale-comunale-allirpef/disciplina-del-tributo/>







© AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Landhaus 12

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

I - 39100 Bozen

T. +39 0471 418 830

[info@afi-ipl.org](mailto:info@afi-ipl.org)

[www.afi-ipl.org](http://www.afi-ipl.org)